

UPR-Tagung, Atelier 2 « Geschlechterpolitik und Migration »

In diesem Atelier wurden vier UPR-Empfehlungen besprochen, welche die Geschlechterpolitik betreffen sowie drei Empfehlungen im Zusammenhang mit Migration und Geschlecht.

57.21 Fakultativprotokoll des CEDAW

Diese Empfehlung ist bereits umgesetzt, die Schweiz hat das Fakultativprotokoll ratifiziert. Keine weiteren Empfehlungen seitens des SKMR und keine Diskussion.

56.3 Geschlechterperspektive im UPR-Prozess

Das SKMR befolgt diese Empfehlung weitgehend an dieser UPR-Tagung. Allerdings kommt vonseiten mehrerer Gleichstellungsakteurinnen die Bemerkung, dass konkrete Kriterien zur Umsetzung dieser Empfehlung im Rahmen der UPR-Überprüfung 2012 noch fehlten. Im Hinblick auf die künftigen Prozesse sei darauf zu schauen, dass die Geschlechterperspektive systematisch, im Sinne eines Mainstreamings aufgenommen werde, und dass auch das Wissen der spezialisierten Akteure konsequent einbezogen wird. Diskussion entwickelte sich dahingehend. dass Konsultationsprozessen der Einbezug der Geschlechterperspektive besser gewährleistet sein muss. Es brauche verbindliche Strukturen auf Bundesebene, in denen die verschiedenen interessierten Akteure (Kommissionen) einbezogen sind. Die SKMR-Empfehlung deckt jedoch die vorgebrachten Anmerkungen weitgehend ab.

56.6 Gebrauch einer geschlechtergerechte Sprache

Es wird angemerkt, dass zu einer geschlechtergerechten Sprache auch gehöre, Männer wie Frauen gleichermassen anzusprechen, was bspw. auch die Rednerinnen und Redner an der UPR-Tagung (Vormittag) nicht immer eingehalten haben. Aus dem Publikum kommen Voten, die die Einschätzung des SKMR bestätigen, dass im italienischen und französischen Sprachraum bezüglich geschlechtergerechte Sprachanwendung deutliche Defizite auszumachen sind. Deshalb wird konkret ein Bericht über die Umsetzung der Bundesvorgaben in den unterschiedlichen Sprachregionen angeregt.

57.5 Einberufung einer Frauenkommission, um die umfassende Prüfung der Anliegen der Frauen sicherzustellen

Die Diskussion geht über die SKMR-Anträge hinaus. Grundsätzlichere Kritik bezüglich der beschränkten Rolle von ausserparlamentarischen Kommissionen wird vorgebracht. Die EKF moniert, dass die Aufgabenbereiche und die Einflussmöglichkeiten ausserparlamentarischer Kommissionen wie der EKF oder EKR immer mehr begrenzt werden, bspw. indem sie bei Vernehmlassungsverfahren ausgeschlossen werden. Kritisiert wurde zudem, dass im Rahmen dieser UPR-Empfehlung die direkt betroffene Kommission niemals konsultiert wurde. Vonseiten der Gleichstellungsakteurinnen wird deshalb eine pointiertere Formulierung der SKMR-Anträge empfohlen.

57.17 Verhinderung von Wegweisung von Opfern und von Menschenhandel

Die SKMR-Empfehlung sowie die Diskussion fokussieren auf die Opfer von Menschenhandel, da Opfer von häuslicher Gewalt in der Empfehlung 57.8 behandelt



werden. Diverse Anmerkungen kommen vonseiten der KSMM. Dabei wird vorgebracht, dass der Gesetzgeber den Aufenthaltsstatus explizit nicht an die Opfereigenschaft binden will, sondern vielmehr die Frage relevant ist, warum eine Person in der Schweiz bleiben soll. Diese individuelle Abklärung ist aufgrund der geltenden Rechtslage bereits gewährleistet. In diesem Sinne erfüllt die Schweiz bereits die normativen Bedingungen der internationalen Konventionen. Auf der Ebene der praktischen Umsetzung gibt es noch grosse Unterschiede in den Kantonen. Relevant für die Rechtsanwendung sei aber auch die Qualität der Gesuche. An dieser Stelle entfacht sich eine Diskussion: Vertretende von NGOs und Ombudsstellen bemängeln die formalistische Sichtweise und deuten auf die limitierten Möglichkeiten der Gesuchstellenden hin. Der Abbau von Hindernissen müsse gewährleistet werden, damit die Opfer von ihrem Recht Gebrauch machen und gute Gesuche einreichen könnten.

Es besteht weitgehender Konsens, dass die Probleme vorrangig auf der Umsetzungsebene liegen. Für eine bessere, einheitlichere Umsetzung in den Kantonen werden konkrete Massnahmen wie Runde Tische vorgeschlagen. Es wird angeregt, im SKMR-Bericht den Opferstatus besser vom ausländerrechtlichen Status abzugrenzen.

57.22 Bekämpfung von sexueller Ausbeutung von Frauen und Mädchen

Ein wichtiger Hinweis kommt vonseiten des KSMM, dass sich derzeit ein nationaler Aktionsplan gegen Menschenhandel in Erarbeitung befindet, der in Kürze verabschiedet wird. Der spezifische Bedarf an einem Bericht über internationale Zusammenarbeit, wie dies das SKMR anregt, sei hingegen nicht unbedingt nötig. Es kommen keine weiteren Anmerkungen.

57.8 Aufenthaltsstatus von Opfern häuslicher Gewalt

Verschiedene Reaktionen betreffen inhaltliche Aktualisierungen im SKMR-Bericht bezüglich der Rechtslage und der Umsetzung, da sich innert kurzer Zeit einiges verändert Die Diskussion zu dieser Empfehlung war inhaltlich aufschlussreichsten, zugleich aber auch am stärksten polarisiert. So wünscht sich die NGO-Seite weitergehende Massnahmen wie ein zivilstandsunabhängiges Aufenthaltsrecht für verheiratete Migrantinnen und verbesserte Rechtssicherheit für die Betroffenen durch eine Anpassung des Gesetzesartikels 50 AuG (explizit nichtkumulative Anforderungen für "wichtige persönliche Gründe"). Vonseiten des BFM werden hingegen Bedenken betreffend Scheinehen und Rechtsmissbrauch eingebracht, wenn solche Gesetzesänderungen vorgenommen würden. Konsens besteht betreffend die Wichtigkeit einer verbesserten Zusammenarbeit sowie vertiefenden Diskussionen zwischen den relevanten Akteuren (Polizei, Migrationsbehörden, Frauenhäuser, Opferhilfe etc.). Die Anträge des SKMR werden insgesamt gutgeheissen, einige Präzisierungen jedoch noch angeregt.

09.02.2012/SSC